



Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

**PPr Just 43 Rö - IFG 51.21**

Bearbeiter/in: PPr Just 43 Rö

Zimmer: 4312

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-0

Zentrale +49 30 4664-0

Quer 99400

Fax Durchwahl +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

[www.polizei.berlin.de](http://www.polizei.berlin.de)

Datum 21. März 2022

**Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Anzahl der Fahrzeuge aufgegliedert nach Jahr der Erstindienstsetzung [#215018]

Ihre E-Mail vom 13. März 2021 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)

Sehr geehrter Herr 

ich bitte die lange Bearbeitungszeit zu entschuldigen. Mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Informationen zu der Anzahl der Fahrzeuge der Polizei Berlin, aufgegliedert nach dem Jahr der Erstindienstsetzung.

Es ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

### Zu 1:

Die von Ihnen beantragte Auflistung bestehend aus einer Zusammenstellung der von Ihnen beantragten Informationen ist nicht Aktenbestandteil der Polizei Berlin gemäß § 3 Absatz 1 IFG.

Ergänzend teile ich Ihnen jedoch mit, dass eine Aufarbeitung von Daten zu der Anzahl von Fahrzeugen bei der der Polizei Berlin, welche anlässlich und im Zusammenhang mit der Schriftlichen Anfrage vom 15. Oktober 2020, Nr. 18-25089, erfolgte. Die Information ist im Internet über folgenden Link <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-25089.pdf> für die Öffentlichkeit zugänglich.

Weitere Erhebungen als die im Internet zugänglichen Informationen liegen nicht vor, sie entsprechen jedoch dem Sinn nach Ihrem Informationsbegehren und könnten demnach eigenständig durch Sie generiert werden.

Zweck des IFG ist es, durch umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handels zu ermöglichen. Nach dem IFG kann nur Zugang zu bereits vorhandenen Informationen verlangt werden. Ein Anspruch auf die Erstellung / Generierung von noch nicht vorhandenen Informationen (wie Statistiken) besteht nicht. Insbesondere dann nicht, wenn eine systematische Erfassung zur jeweiligen beantragten Information nicht erfolgt und daher auch nicht automatisiert abrufbar ist. Ein Anspruch besteht ebenfalls nicht, wenn die Information auch nicht durch wenige Tastaturanschläge oder Klicks erstellt werden kann.

Eine Generierung geht über eine bloße Addition oder sonstige Zusammenstellung wie bloßes Abschreiben hinaus und liegt vor, wenn zusätzlich eine Auswertung oder Analyse der Informationen notwendig ist (*Debus*, in BeckOK Informations- und Medienrecht, 33. Edition Stand: 01.08.2021, § 2 IFG Rn. 26.1; BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 – 7 C 20/12 – NVwZ 2015, 669 (672) – Rn. 37; BfDI, 7. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2016/2017, Tz. 2.2.2.). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn für die Zusammenstellung umfangreiche Arbeiten (u. a. Plausibilitätsprüfungen) erforderlich sind (VG Berlin, Urteil vom 30.08.2016 – VG 2 K 37.15 – BeckRS 2016, 51724). Nach dieser Differenzierung ist die verwaltungstechnische Aufbereitung vorhandener Informationen eine Verfahrenspflicht der informationspflichtigen Stelle, nicht hingegen die inhaltliche Aufbereitung von Informationen (*Schoch*, Rechtsprechungsentwicklung IFG, NVwZ 2019, 257 (260)).

### Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.